

# Stadt Rheineck

## **REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEPOLIZEI**

Der Gemeinderat Rheineck erlässt gestützt auf

Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 18 der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 1982 sowie Art. 23 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 (sGS 451.1)

als Reglement:

	Art. 1
<i>Grundsatz</i>	Der Gemeinderat kann eine Gemeindepolizei führen.
	Art. 2
<i>Organisation</i>	Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei werden vom Gemeinderat gewählt. Es wird mit ihnen ein spezieller Arbeitsvertrag abgeschlossen.
	Der Gemeinderat kann auch eine private Organisation oder Privatpersonen mit den gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 beauftragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.
	Art. 3
<i>Aufsicht</i>	Die Gemeindepolizei untersteht dem Gemeinderat.
	Art. 4
<i>Aufgaben</i>	Die Gemeindepolizei unterstützt die Kantonspolizei bei der Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit unterliegen der gegenseitigen Absprache.
	Der Gemeindepolizei obliegen:
	a) Verkehrsdienst
	1. Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Einschluss polizeilicher Ermittlungen
	2. Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten
	3. Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen.

## b) Bussenerhebung auf der Stelle

- Ausfällung von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihres Pflichtenkreises
- Ausfällen von Bussen bei Widerhandlungen gegen das Hundegesetz
- Ausfüllen von Bussen bei Versäumen der Meldepflicht
- Erstellung der Rapporte

Die weiteren Aufträge im Rahmen der gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes verbleiben bei der Kantonspolizei.

## Art. 5

*Schweigepflicht*

Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Dasselbe gilt auch für Mitarbeiter einer privaten Organisation oder Privatpersonen, die mit der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 beauftragt sind.

Vorbehalten bleibt die Auskunftsgabe an die zuständigen Behörden und Amtsstellen.

## Art. 6

*Bekleidung und Ausrüstung*

Die Gemeinde stellt Bekleidung und Ausrüstung bei Bedarf zur Verfügung. Die Bekleidung muss von derjenigen der Kantonspolizei unterscheidbar sein. Dienstkleidung und Ausrüstung sind gut zu unterhalten und dürfen nur während des Dienstes benützt werden.

Bekleidung und Ausrüstung bleiben im Eigentum der Gemeinde.

## Art. 8

*Bewaffnung*

Die Gemeindepolizei kann für die Selbstverteidigung mit geeigneten Mitteln ausgerüstet werden. Sie trägt keine Schusswaffe.

## Art. 9

<i>Legitimation</i>	Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei haben sich bei Amtshandlungen in ziviler Kleidung auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Der uniformierte Mitarbeiter gibt seinen Namen bekannt, wenn er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.  Die Wahlbehörde stellt einen Dienstausweis aus. Dieser darf nur während der Dienstzeit zur Legitimation benützt werden.
<i>Besoldung</i>	Art. 10 Die Gemeindepolizei wird durch die Gemeinde besoldet. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.
<i>Personalrecht</i>	Art. 11 Soweit dieses Reglement oder eine allfällige Vereinbarung über das Auftragsverhältnis mit einer privaten Organisation keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Dienstverhältnis sinngemäss die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal.
<i>Vollzugsbeginn</i>	Art. 12 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug und ersetzt das Reglement über die Hilfspolizei vom 2. Februar 1971.

Rheineck, 28. August 2001

GEMEINDERAT RHEINECK

Hans Pfäffli, *Gemeindepräsident*

Christof Gut, *Gemeinderatsschreiber*

Reglement dem fakultativen Referendum unterstellt vom  
4. September 2001 bis 3. Oktober 2001.

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 12. Oktober 2001

Justiz- und Polizeidepartement  
des Kantons St. Gallen  
Chef Rechtsdienst  
lic. iur. Max Schlanser